



Antwort zur Anfrage Nr. 0719/2011 der Stadtratsfraktion ödp / Freie Wähler betreffend **Regressansprüche gegen "Feuerwehrtartell" (ödp/Freie Wähler)**

1. *Ist der Verwaltung der oben bezeichnete Sachverhalt bekannt?*
2. *Hat die Stadt Mainz von den Firmen, gegen die Bußgeldbescheide erlassen wurden, in der Zeit von 2001 bis heute Feuerwehrtfahrzeuge von diesen Herstellern gekauft?*
3. *Falls gekauft wurde:*
 - a) *Welche Fahrzeuge wurden angeschafft?*
 - b) *Wie hoch war die Investitionssumme (Einzelposten und Gesamtsumme)?*
4. *Was gedenkt die Verwaltung zu unternehmen, um die o.a. Firmen zur Rückzahlung der überzahlten Kaufsumme zu veranlassen?*
5. *Gegen die Firma Iveco-Magirus laufen noch Ermittlungen des Bundeskartellamtes? Wird die Stadt Mainz auch –ein entsprechender Ausgang des Bußgeldverfahrens des Bundeskartellamtes vorausgesetzt- gegen diese Firma Regressansprüche geltend machen?*

Die Anfrage wird im Zusammenhang wie folgt beantwortet:

Der Verwaltung ist der Sachverhalt bekannt. Derzeit erfolgen Prüfungen.

Der zu überprüfende Zeitraum umfasst die Zeit von Januar 2001 bis zum Mai 2009. In dieser Zeit wurden von der Firma Ziegler 4 Fahrzeuge und von der Firma Iveco und Rosenbauer je 1 Fahrzeug erworben.

Jahr	Firma	Fahrzeug
2003	Ziegler	LF 16/12
2004	Iveco	LF 16/12
2005	Rosenbauer	LF 16/12
2006	Ziegler	LF 16/12
2008	Ziegler	2 Stück HLF 20/16

Der Gesamtpreis für die Fahrzeuge betrug **979.970,46 €**.

Aus vergaberechtlichen Gründen (Datenschutz) wird hier nur der jeweilige Gesamtpreis angegeben und nicht die Einzelpreise der Fahrzeuge.

Ein konkreter Schaden kann derzeit nicht geschätzt werden. Aufgrund des überschaubaren Anbietermarktes ist es schwierig, den objektiven Wert eines auf den Bedarf der Feuerwehr zugeschnittenes Fahrzeug zu bestimmen.

Vertraglich wurden jedoch in allen Fällen die zusätzlichen Vertragsbedingungen der Stadt Mainz für die Ausführung von Leistungen (ZVB-VOL) vereinbart. Unter 9.1 ZVB-VOL ist geregelt, dass der Auftragnehmer an den Auftraggeber 3 v.H. der Auftragssumme zu zahlen hat, wenn der Auftragnehmer aus Anlass der Vergabe **nachweislich** eine Abrede getroffen hat, die eine

unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, es sei denn, dass ein Schaden in anderer Höhe nachgewiesen wird.

Der Deutsche Städtetag will für die ihm angehörenden Kommunen gebündelt das Akteneinsichtsrecht beim Bundeskartellamt wahrnehmen. Er hat die Kommunen diesbezüglich angeschrieben und um Mitteilung der im og. Zeitraum erworbenen Fahrzeuge von allen beteiligten Firmen gebeten. Erst nach erfolgter Akteneinsicht lässt sich im Einzelfall feststellen, welche Erwerbsvorgänge von dem Kartell, bzw. der Preisabsprache betroffen sind.

Diese Ausführungen gelten auch im Hinblick auf die Firma Iveco-Magirus.

Mainz, 23.01.2014

gez.

Beutel

